

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



21. Jahrgang

Seelow, den 01.04.2014

Nr. 2

Seite

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Werksausschusses des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) vom 05.03.2014	2
Beschlüsse des Kreisausschusses vom 05.02.2014	2
Beschlüsse des Kreisausschusses vom 12.03.2014	2
Beschlüsse des Kreistages vom 19.02.2014	2
Beschlüsse des Kreistages vom 26.03.2014	3
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2014	4
Bekanntmachung der Satzung der Kreissparkasse Märkisch-Oderland	7
Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2014 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland -	10
Bekanntmachung der Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und –bedingungen für die im Landkreis Märkisch-Oderland zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 19.02.2014	11

Bekanntmachungen anderer Stellen

Bekanntmachung über die Auslage des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ZVWA)	15
Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland	15
Bekanntmachung der 11. Öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung in der 5. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)	18

Mitteilungen

Mitteilungen über den Verlust von Dienstaussweisen	19
--	----

Impressum

20

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Werksausschusses des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) vom 05.03.2014

Am 05.03.2014 führte der Werksausschuss seine 32. Sitzung durch.

Beraten wurde die Verwaltungsvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem EMO und dem Landkreis Märkisch-Oderland hinsichtlich der zu erbringenden und vom EMO abzunehmenden Steuerungs- und Serviceleistungen der Verwaltung des Landkreises Märkisch-Oderland und die Abgeltung dieser Leistungen auf der Grundlage des § 1 Eigenbetriebsverordnung (EigV).

Der Werksausschuss des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) beauftragte die Werkleiterin, Frau Friesse, die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO)-Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland- und der Verwaltung des Landkreises Märkisch-Oderland zu unterzeichnen.
(Beschlussvorlage Nr. 2014/EM/622)

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 05.02.2014

Am 05.02.2014 führte der Kreisausschuss seine 37. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss

fasste folgenden Beschluss:

Der Kreisausschuss schlägt dem Landeswahlleiter vor,

1. Frau Ulrike Gliese als Kreiswahlleiterin und Herrn Walter Schottler als Stellvertreter der Kreiswahlleiterin für die Wahlkreise 31 (Märkisch-Oderland I/Oder-Spree IV)
2. Frau Karla Frenzel als gemeinsame Kreiswahlleiterin und Herrn Ulrich Fischer als gemeinsamen Stellvertreter der Kreiswahlleiterin für die Wahlkreise 32 (Märkisch-Oderland II), 33 (Märkisch-Oderland III) und 34 (Märkisch-Oderland IV) zur Wahl des 6. Landtages Brandenburg am 14.09.2014 zu berufen.
(Vorlage Nr. 2014/KA/617; Beschluss Nr. 2014/KA/19-37)

Der Kreisausschuss bereitete die Sitzung des Kreistages Märkisch-Oderland für den 19.02.2014 vor.

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 12.03.2014

Am 12.03.2014 führte der Kreisausschuss seine 38. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss bereitete die Sitzung des Kreistages Märkisch-Oderland für den 26.03.2014 vor.

Beschlüsse des Kreistages vom 19.02.2014

Am 19.02.2014 führte der Kreistag seine 37. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm eine Information des Landrates zur aktuellen Situation in Märkisch-Oderland entgegen.

Der Kreistag

beschloss

die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Krankenhaus Märkisch-Oderland GmbH und beauftragte den Landrat mit der Umsetzung aller weiteren kommunal- und gesellschaftsrechtlichen Schritte

(Beschlussvorlage Nr. 2013/KT/613; Beschluss Nr. 2014/KT/476-37)

die Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Landkreis Märkisch-Oderland zugelassenen Taxen (Taxentarif)

(Beschlussvorlage Nr. 2014/KT/615; Beschluss Nr. 2014/KT/477-37)

berief Herrn Frank Langisch als Mitglied mit beschließender Stimme des Jugendhilfeausschusses aus den Reihen der freien Träger (DRK-Kreisverband Märkisch-Oder-Havel-Spree e. V.) ab.

(Beschlussvorlage Nr. 2014/KT/618; Beschluss Nr. 2014/KT/479-37)

wählte Frau Sylva Meißner als Mitglied mit beschließender Stimme des Jugendhilfeausschusses aus den Reihen der freien Träger (DRK-Kreisverband Märkisch-Oder-Havel-Spree e. V.).

(Beschlussvorlage Nr. 2014/KT/618; Beschluss Nr. 2014/KT/480-37)

fasste zur Änderung des Grundsatzbeschlusses zur gemeinnützigen Kultur GmbH Märkisch-Oderland (Beschluss 2013/KT/457-36 vom 18.12.2013) den folgenden Beschluss:

Folgender Teil des Beschlusses in der Beschlussvorlage 2013/KT/597 wird ersatzlos gestrichen:

„Ab 01.01.2014 ist in der Kultur GmbH ein zweiter Geschäftsführer einzusetzen. Dieser hat die Liquidation entsprechend Maßnahmeplan vorzubereiten.“

(Beschlussvorlage Nr. 2014/KT/623; Beschluss Nr. 2014/KT/481-37)

Beschlüsse des Kreistages vom 26.03.2014

Am 26.03.2014 führte der Kreistag seine 38. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm

eine Information des Landrates zur aktuellen Situation im Landkreis; den Bericht zur Situation der Landwirtschaft im Landkreis Märkisch-Oderland im Jahr 2013

(Informationsvorlage Nr. 2014/KT/630) entgegen.

Der Kreistag

fasste zu Einwendungen der kreisangehörigen Gemeinden gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2014 des Landkreises MOL folgenden Beschluss:

1. Der Kreistag stellt fest, dass Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2014 des Landkreises Märkisch-Oderland gemäß § 129 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nicht erhoben wurden.

2. Der Kreistag nimmt die Stellungnahme der Kreisverwaltung zum Schreiben der Amtsdirektorin des Amtes Seelow-Land zum Kreishaushalt 2014 zustimmend zur Kenntnis. (Beschlussvorlage Nr. 2014/KT/628; Beschluss Nr. 2014/KT/482-38)

beschloss

die Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2014 mit Haushaltsplan, Stellenplan und Anlagen

(Beschlussvorlage Nr. 2014/KT/627; Beschluss Nr. 2014/KT/483-38)

den Jugendförderplan 2014 für den Landkreis Märkisch-Oderland

(Beschlussvorlage Nr. 2014/KT/620; Beschluss Nr. 2014/KT/484-38)

die Satzung der Kreissparkasse Märkisch-Oderland in der vorliegenden Fassung (Beschlussvorlage Nr. 2014/KT/629; Beschluss Nr. 2014/KT/485-38)

beauftragte den Landrat, den Zuschlag für die Leistung „Sammlung, Beförderung, Transport und Verwertung des kommunalen Altpapiers im Landkreis Märkisch-Oderland sowie Behälteränderungsdienst vom 01.10.2014 bis 30.09.2017“ an die ALBA Südost-Brandenburg GmbH, Wriezen, zu erteilen

(Beschlussvorlage Nr. 2014/KT/626; Beschluss Nr. 2014/KT/486-38)

beschloss

die ÖPNV-Investitionsliste 2014/2 (Inhalt: Umgestaltung Buswendeschleife Batzlow) (Beschlussvorlage Nr. 2014/KT/616; Beschluss Nr. 2014/KT/487-38)

die Betrauung der STIC-Wirtschaftsfördergesellschaft mbH mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen und beauftragte den Landrat mit der gesellschaftsrechtlichen Umsetzung (Beschlussvorlage Nr. 2014/KT/625; Beschluss Nr. 2014/KT/488-38)

die erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen für erforderliche Zuführungen zu Rückstellungen für Einstandspflichten des Landkreises Märkisch-Oderland bezüglich der rechtswirksam abgestuften Kreisstraßen K 6403 (Müncheberg - Eggersdorf) und K 6427 (Altlandsberg - Buchholz - Wegendorf) für das Haushaltsjahr 2013 entsprechend § 70 BbgKVerf i. V. m. § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland in Höhe von 2.067.300,00 EUR. Die Deckung erfolgt aus Mehrerträgen bei Leistungen des Landes aus Wohngeldeinsparungen. (Beschlussvorlage Nr. 2014/KT/624; Beschluss Nr. 2014/KT/489-38)

Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 26. März 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	250.487.800 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	249.771.900 EUR
außerordentlichen Erträge auf	446.700 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	928.100 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	250.434.000 EUR
Auszahlungen auf	250.682.200 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	244.029.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	243.095.200 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.404.800 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.976.100 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	610.900 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Hebesatz der Kreisumlage wird mit 46,7 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

Ausgenommen davon sind die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, über die der Kämmerer entscheidet.

Unerheblich sind:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unter 100.000 Euro,
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die im Zusammenhang mit der Verwendung von zusätzlichen zweckgebundenen Erträgen/Einzahlungen stehen, wenn der Eigenanteil unter 100.000 Euro liegt,
- über- und außerplanmäßige zahlungsunwirksame Aufwendungen, wenn diese im Einzelfall nicht 1 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen übersteigen.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) bei der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 5.000.000 Euro und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 2.000.000 Euro

festgesetzt.

Seelow, den 27.03.2014

G. Schmidt
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch- Oderland für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Es gilt dagegen auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.

Die Haushaltssatzung 2014 des Landkreises Märkisch-Oderland mit ihren Anlagen liegt in der Kämmererei des Landratsamtes im Zimmer C 118 in

15306 Seelow, Puschkinplatz 12

in der Zeit

Montag, Mittwoch, Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Seelow, den 27.03.2014

G. Schmidt
Landrat

**Satzung
der Kreissparkasse Märkisch-Oderland**

Auf der Grundlage der vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern erlassenen Mustersatzung vom 21. November 1996 hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Zuständigkeit als Vertretung des Trägers (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes vom 26. Juni 1996) am 26.03.2014 folgende Satzung der Kreissparkasse Märkisch-Oderland beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Siegel

- (1) Die Kreissparkasse Märkisch-Oderland (im Folgenden Sparkasse genannt), mit dem Sitz in Strausberg ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Sparkasse Märkisch-Oderland führen.
- (3) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (4) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

§ 2

Trägerschaft

- (1) Träger der Sparkasse ist der Landkreis Märkisch-Oderland.
- (2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; im Übrigen gilt das Brandenburgische Sparkassengesetz in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 12 Mitglieder an.

- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
1. dem Vorsitzenden (§ 10 BbgSpkG)
 2. sieben weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 BbgSpkG) und
 3. vier Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 BbgSpkG)

§ 5

Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Sitzungs- und Beschlussvorlagen sind zur Einsichtnahme durch die Verwaltungsratsmitglieder und deren Stellvertreter ab dem Tage der Einladung in der Sparkasse bereitzuhalten. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Frist von zehn Tagen einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. In diesem Fall ist der Verwaltungsrat abweichend von § 9 Abs. 6 BbgSpkG nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind.
- (3) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6

Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats als Vorsitzendem und weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat bestimmt (§ 17 Abs. 1 BbgSpkG).
- (2) Der Kreditausschuss wird von dem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses mit beratender Stimme teil.

- (4) Über das Ergebnis der Sitzung des Kreditausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 8

Bekanntmachungen der Sparkasse

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland zu veröffentlichen. Aufgebots- und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern sind im Amtsblatt des Landkreises Märkisch-Oderland bekanntzumachen.
- (2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

§ 9

Auslegen der Satzung

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 15.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 12.12.2001 und die Erste Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2002 außer Kraft.

Seelow, den 27.03.2014

G. Schmidt
Landrat

**Wirtschaftsplan 2014 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) -
Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland-**

Bekanntmachungsanordnung

Der nachfolgende

Wirtschaftsplan 2014 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) -Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland-

wird hiermit bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Jeder kann in den Räumen des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO)- Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland - in

15344 Strausberg, Klosterstraße 18, Zimmer 114

zu den folgenden Öffnungszeiten

montags, mittwochs, donnerstags	09.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr
dienstags	09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
freitags	09.00-12.00 Uhr

Einsicht in den Wirtschaftsplan 2014 und seine Anlagen nehmen.

Seelow, den 19.12.2013

G. Schmidt
Landrat

**Wirtschaftsplan 2014 für den Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO)
- Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland -**

Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2014

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der EigV hat der Kreistag Märkisch-Oderland durch Beschluss Nr. 2013/KT/467-36 vom 18.12.2013 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt.

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	+ 8.419.076,65 €
die Aufwendungen	+ 8.419.076,65 €
der Jahresgewinn	0,00 €
der Jahresverlust	-0,00 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzu-/abfluss		
aus laufender Geschäftstätigkeit	-	110.000,00 €
aus der Investitionstätigkeit	-	677.000,00 €
aus der Finanzierungstätigkeit	+	516.000,00 €

2 Es werden festgesetzt

2.1 Gesamtbetrag der Kredite		0,00 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	+	4.250,61 €

Seelow, den 19.12.2013

G. Schmidt
Landrat

Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Landkreis Märkisch-Oderland zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 19.02.2014

Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und
-bedingungen für die im Landkreis Märkisch-Oderland
zugelassenen Taxen (Taxentarif)

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) i.V.m. § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (Zust. VO PBefG vom 11.05.1993, GVBl. BB II S. 218) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 19.02.2014 folgende Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Landkreis Märkisch-Oderland zugelassenen Taxen (Taxentarif) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Bei der Beförderung von Personen mit den im Landkreis Märkisch-Oderland zugelassenen Taxen gilt der nachstehende Tarif im Pflichtfahrgebiet.
- 2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Märkisch-Oderland.
- 3) Für Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Der Fahrgast ist bereits vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen. Gleiches gilt für Fahrten, die von Orten außerhalb des Pflichtfahrgebietes zu Zielen innerhalb des Pflichtfahrgebietes führen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- 4) Krankentransporte und die Beförderung von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen unterliegen nicht diesem Tarif, sofern für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen. Gleiches gilt für Fahrten, die im Linienverkehr durchgeführt werden.

§ 2

Beförderungsentgelt

- 1) Die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr sind Festentgelte. Sie bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung und dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- 2) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen zusammen aus Grundpreis, Entfernungspreis (Kilometer- und Zeitpreis) und Zuschlägen.
- 3) Das Beförderungsentgelt ist grundsätzlich mit Hilfe eines geeichten Fahrpreisanzeigers festzustellen.
- 4) Ein Nachlass aus diesen Entgelten darf nicht gewährt werden. Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet sind vor ihrer Einführung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- 5) Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung und Bereitstellung der Taxe nicht zur Durchführung, so ist das bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordene und auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Beförderungsentgelt zu erheben.

§ 3

Grund- und Kilometerpreis

- 1) Der Grundpreis beträgt 2,70 €

Er enthält bereits eine Schalteinheit von 0,10 € für die erste Teilstrecke der jeweiligen Tarifstufe.

- 2) Der Kilometerpreis beträgt in

Tarifstufe 1:	Leeranfahrt der Taxe (wenn die Fahrt nicht in der Betriebs- sitzgemeinde endet)	0,75 €
Tarifstufe 2:	Durchführung von Auftragsfahrten im Pflichtfahrgebiet Werktags in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr	1,50 €
Tarifstufe 3:	Durchführung von Auftragsfahrten im Pflichtfahrgebiet an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen und in der Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr	1,70 €

Es wird nach Schalteinheiten von jeweils 0,10 € für jede angefangene Teilstrecke berechnet.

- 3) Die jeweilige Tarifstufe ist zum gegebenen Zeitpunkt auf dem Fahrpreisanzeiger einzuschalten.
- 4) Für die Anfahrt zum Besteller ist innerhalb der Gemeinde des Betriebsortes bzw. Gemeinde des festgelegten Einzugsbereiches (§ 4 Taxenordnung), in der die Bereitstellung erfolgte, die Tarifstufe 1 nicht anzuwenden.
- 5) Ab der fünften bis achten Person ist je Person ein Zuschlag von 1,50 € zum Endpreis zu erheben.

§ 4

Wartezeiten

- 1) Für Wartezeiten, die während der Inanspruchnahme der Taxe entstehen, sind für jede Minute 0,35 € zu erheben.
Dieser Zuschlag ist bereits in dem auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrag enthalten.
- 2) Der Fahrer einer Taxe ist nicht verpflichtet, länger als 15 Minuten zu warten.
- 3) Bei Wartezeiten über 15 Minuten ist der Zuschlag für die Wartezeit frei zu vereinbaren.
- 4) Als Wartezeit gilt jedes Anhalten der Taxe während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Benutzers oder aus verkehrlichen, nicht vom Taxenfahrer zu vertretenden Gründen.

§ 5

Gepäck und Kleintiere

- 1) Mitgeführtes Gepäck bis zu 25 kg Gewicht ist gebührenfrei.
- 2) Für die Beförderung von Gepäck im Gewicht von 25 kg bis 50 kg und Tieren (außer Blindenhunde) wird ein Zuschlag von 0,50 € berechnet.
- 3) Für die Beförderung von Gepäck im Gewicht von über 50 kg kann die Höhe des Zuschlages frei vereinbart werden, es sind jedoch mindestens 0,50 € zu berechnen.
- 4) Rollstühle und Kinderwagen sind kostenlos zu befördern, sofern es die Bauart des Fahrzeuges zulässt.
- 5) Die Zuschläge nach § 5 dürfen nur erhoben werden, wenn sie auf dem Fahrpreisanzeiger besonders ausgewiesen werden.

§ 6

Entgelt bei Störungen des Fahrpreisanzeigers

- 1) Ist der Fahrpreisanzeiger ausgefallen oder gestört, so sind für die bereits begonnene Fahrt vom Beginn der Störung anstelle des Grundpreises und des Kilometerpreises nach § 3

in der Tarifstufe 1	0,75 € / km
in der Tarifstufe 2	1,50 € / km
in der Tarifstufe 3	1,70 € / km

mit Hilfe des Tageskilometerzählers zu berechnen.

- 2) Der Fahrgast ist unverzüglich von der Störung in Kenntnis zu setzen.
- 3) Eine Wartezeit bis zu fünf Minuten darf nicht berechnet werden. Dauert eine zusammenhängende Wartezeit länger als fünf Minuten, so sind für jede volle Minute 0,35 € zu erheben. Die Zuschläge nach § 5 sind zusätzlich zu berechnen.
- 5) Nach Beendigung der Fahrt muss die Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich behoben werden.

§ 7

Quittung

Der Taxenfahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt zu erteilen.

Sie muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Unternehmers,
- b) Ordnungsnummer der Taxe,
- c) Fahrstrecke,
- d) Beförderungsentgelt,
- e) Datum und Uhrzeit,
- f) Unterschrift des Fahrers und
- g) jeweils gültiger Umsatzsteuersatz.

§ 8

Mitführen des Tarifes

Dieser Tarif ist in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen den Taxentarif werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwere Strafe verwirkt ist.

§ 10

Übergangsbestimmungen

Die Fahrpreisanzeiger der Taxen sind innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung entsprechend umzustellen und zu eichen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte vom 20.12.2007 außer Kraft.

Seelow, 20.02.2014

G. Schmidt
Landrat

Bekanntmachungen anderer Stellen

Bekanntmachung über die Auslage des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ZVWA)

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung hat am 08.01.2014 den Jahresabschluss 2012 des ZVWA bestätigt und dem Vorstandsvorsteher Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2012 erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach & Partner Treuhand GmbH geprüft worden. Der gesetzliche Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 liegt in der Zeit vom 07.04.2014 bis zum 13.04.2014 zu den Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 7:00 – 16:00 Uhr, Freitag 7:00 -12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Fürstenwalde, den 23.01.2014

Gisela Scheibe
Kaufm. Geschäftsführerin

Bekanntmachungsanordnung

Die Vorlage der am 08.01.2014 beschlossenen zweiten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung und dortiger Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 08.01.2014
Ort, Datum

Hengst
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Auf der Grundlage der §§ 1, 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 11], S. 194), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), der §§ 2, 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), sowie § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 17 vom 29.12.2009, S. 5 sowie Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr.6 vom 29.12.2009, S. 21), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.12.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Nr. 1 vom 07.01.2011, S. 2 sowie Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 8 vom 29.12.2010, S. 30) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 08.01.2014 folgende zweite Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 17 vom 29.12.2009, S. 5 sowie Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr.6 vom 29.12.2009, S. 21), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.12.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Nr. 1 vom 07.01.2011, S. 2 sowie Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 8 vom 29.12.2010, S. 30) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung des § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Jeder Vertreter des Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Für die Einwohnerzahl ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorletzten Jahres (Stichtag) entscheidend. Sofern Verbandsmitglieder eine oder beide Aufgaben nur für einzelne Ortsteile auf den Verband übertragen haben, sind nur die Einwohner der jeweiligen Ortsteile maßgeblich. Für diese Ortsteile sind die vom jeweiligen Einwohnermeldeamt zum 31. Dezember des vorletzten Jahres gemeldeten Einwohner maßgeblich. Nach der vorstehenden Regelung vertreten die Verbandsmitglieder z. Z. die folgenden Stimmenzahlen:

Berkenbrück	1 Stimme
Briesen	3 Stimmen
Fürstenwalde	31 Stimmen
Grünheide	3 Stimmen
Langewahl	1 Stimme
Bad Saarow	1 Stimme
Rauen	2 Stimmen
Spreenhagen	4 Stimmen
Steinhöfel	5 Stimmen
Treplin	1 Stimme
Lebus	4 Stimmen
Zeschdorf	2 Stimmen
Fichtenhöhe	1 Stimme

Artikel 2 Änderung der Anlage zur Verbandssatzung

Die Anlage zur Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Verbandsmitgliederverzeichnis des Zweckverbandes

(AW mit NW = Abwasser einschl. Niederschlagswasser, AW ohne NW = nur Schmutzwasser, d.h. ohne Niederschlagswasser, TW = Trinkwasser)

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | Gemeinde Berkenbrück | TW/AW mit NW |
| 2. | Gemeinde Briesen (Mark) ohne Ortsteil Biegen | TW/AW mit NW |
| 3. | Stadt Fürstenwalde | TW/AW mit NW |
| 4. | Gemeinde Grünheide für die Ortsteile Hangelsberg, Mönchwinkel und Spreeau, ohne Gemeindeteil Freienbrink | TW/AW mit NW |
| 5. | Gemeinde Langewahl | TW/AW mit NW |
| 6. | Gemeinde Bad Saarow für den Ortsteil Petersdorf | TW/AW mit NW |

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 7. | Gemeinde Rauen | TW/AW mit NW |
| 8. | Gemeinde Spreenhagen, Gemeindeteil Lebbin | TW |
| 9. | Gemeinde Spreenhagen, ohne Gemeindeteil Lebbin | TW/AW mit NW |
| 10. | Gemeinde Steinhöfel | TW/AW mit NW |
| 11. | Gemeinde Treplin | TW/AW mit NW |
| 12. | Stadt Lebus | TW/AW ohne NW |
| 13. | Gemeinde Zeschdorf | TW/AW ohne NW |
| 14. | Gemeinde Fichtenhöhe für den Ortsteil Niederjesar | TW/AW ohne NW |

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt 01.01.2014 in Kraft.

Fürstenwalde, 08.01.2014
Ort, Datum

Hengst
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

**11. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 5. Amtszeit
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)**

**Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
vom 12.03.2014**

Die 11. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 12.05.2014, 14:00 - 17:00 Uhr in 15848 Beeskow, Spreepark, Bertholdplatz 6, Großer Saal, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung Protokoll 10. Sitzung der Regionalversammlung vom 11.11.2013
6. Beschluss Arbeitsbericht 2013
BE: Herr Rump, Leiter Regionale Planungsstelle
Herr Rietzel, Regionalplaner Regionale Planungsstelle
7. Geschäftsordnung und Satzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft
- 7.1 Beschluss Gebührenordnung
- 7.2 Beschluss Geschäftsordnung
BE: Herr Rump, Leiter Regionale Planungsstelle
8. Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
- 8.1 Sachstand Überarbeitung Entwurf Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
- 8.2 Beschluss zur Änderung zum Kriteriengerüst für die Erarbeitung eines schlüssigen Planungskonzeptes
BE: Herr Rump, Leiter Regionale Planungsstelle
9. Haushalts- und Wirtschaftsführung
- 9.1 Beschluss Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011
- 9.2 Beschluss Haushaltssatzung und -plan 2014
BE: Frau Lenz, Sachbearbeiterin Regionale Planungsstelle
10. Sachstand Umsetzung Regionales Energiekonzept Oderland-Spree
BE: Herr Rietzel, Regionalplaner Regionale Planungsstelle
11. Sonstiges
12. Schließung der Sitzung

Die Beschlussvorlagen liegen im Wortlaut vom 05.05.2014 - 12.05.2014 in der Regionalen Planungsstelle, 15848 Beeskow, Berliner Straße 30 (Rathaus der Stadt Beeskow) zu folgenden Zeiten aus: Mo., Mi., Fr. von 10:00 - 12:00 Uhr und Di., Do. 10:00 - 17:00 Uhr.

Manfred Zalenga
Vorsitzender

Mitteilungen

Landkreis Märkisch-Oderland
Fachbereich I
Personalamt

Mitteilung über den Verlust eines Dienstausseses

Nachstehender Dienstausseses wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt:

Name, Vorname: BÜchler, Petra

Dienstausseses-Nr.: 1439

Amt: Gesundheitsamt, FD Hygiene u. Umweltmedizin

Szameitpreiks

Seelow, 2014-03-12

Landkreis Märkisch-Oderland
Fachbereich I
Personalamt

Mitteilung über den Verlust eines Dienstausseses

Nachstehender Dienstausseses wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt:

Name, Vorname: Tröger, Andrea

Dienstausseses-Nr.: 1549

Amt: Gesundheitsamt, FD Hygiene u. Umweltmedizin

Szameitpreiks

Seelow, 2014-03-12

Landkreis Märkisch-Oderland
Fachbereich I
Personalamt

Mitteilung über den Verlust eines Dienstausseses

Nachstehender Dienstausseses wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt:

Name, Vorname: Ohde, Manuela

Dienstausseses-Nr.: 1440

Amt: Gesundheitsamt, FD Hygiene u. Umweltmedizin

Szameitpreiks

Seelow, 2014-03-12

